

ZG_OBERGERICHT BZ 2021 86 vom 28. April 2022

ZG Obergericht, 2022-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2021_86

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2021 86 du 28 avril 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2021 86 del 28 aprile 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

Seite 4/8

E. 2

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, die Forderung des Beschwerdegegners von CHF 53'185.00 sei gemäss urkundlichem Nachweis im Umfang von CHF 4'529.00 durch Zahlung getilgt worden. Die Beschwerdeführerin mache sodann im übrigen Umfang Verrechnung geltend. Sie stütze ihre Verrechnungsforderung auf den Entscheid der KESB vom 17. Dezember 2013, wonach ihr eine Entschädigung von CHF 36'670.00 zuzüglich Verzugszinsen seit dem 17. Dezember 2013 (= CHF 12'212.00) aus dem Nachlass der Verbeiständeten zustehe. Der Beschwerdegegner bestreite demgegenüber die Verrechnung. Er mache geltend, die Beschwerdeführerin könne die entsprechende Forderung nicht mehr zur Verrechnung bringen, da diese durch die Verrechnungserklärung vom 19. Mai 2017 der damaligen Beiständin der Verbeiständeten in der Höhe von CHF 36'670.00 bereits erloschen sei. Die Beschwerdeführerin wiederum bestreite die bereits erfolgte Verrechnung der Verrechnungsforderung und mache im Übrigen geltend, die bestrittene Verrechnungsforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung sei bereits verjährt, sofern diese Forderung überhaupt bestehe, was bestritten werde. Die Vorinstanz erwog weiter, im Entscheid der 3. Abteilung des Kantonsgerichts Zug vom 13. August 2020 sei lediglich festgehalten worden, dass der Bereicherungsanspruch des Beschwerdegegners spätestens am 18. Dezember 2014 – und damit vor Erhebung der Widerklage vom 3. Juni 2015 – verjährt gewesen sei und daher nicht widerklageweise habe geltend gemacht werden können. Nicht beurteilt worden sei jedoch die Verrechenbarkeit der Forderung der Beschwerdeführerin aus dem Entscheid der KESB vom 17. Dezember 2013 und der Forderung des Beschwerdegegners aus ungerechtfertigter Bereicherung bzw. die erfolgte Verrechnung mit der Verrechnungserklärung vom 19. Mai 2017. Es sei daher nicht auszuschliessen, dass die vorgebrachte Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin aus dem Entscheid der KESB vom 17. Dezember 2013 mit der Verrechnungserklärung vom 19. Mai 2017 bereits erloschen sei. Eine Überprüfung würde materiellrechtliche Überlegungen

nach sich ziehen, die dem Sachrichter vorbehalten seien und über die nicht der Rechtsöffnungsrichter zu entscheiden habe (Urteil des Bundesgerichts 5A_279/2012 vom 13. Juni 2012 E. 4 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführerin sei es demnach nicht gelungen, die Einrede der Verrechnung zu beweisen. Da die Beschwerdeführerin keine weiteren Einwendungen erhoben habe, sei die definitive Rechtsöffnung für CHF 48'656.00 (= CHF 53'185.00 minus CHF 4'529.00) zu erteilen.

E. 3

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren durch Vorlage eines definitiven Rechtsöffnungstitels (Entscheid der KESB vom 17. Dezember 2013) bewiesen, dass sie eine verrechenbare Forderung habe und dass diese Forderung zur Verrechnung gebracht worden sei. Damit sei sie über die Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche dafür mindestens einen provisorischen Rechtsöffnungstitel verlange, hinausgegangen. Sie habe damit die Anforderungen an die Einwendungen gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG und den verlangten Urkundenbeweis erbracht. Der Beschwerdegegner anerkenne grundsätzlich, dass die Verrechnungsforderung samt Verzugszinsen einmal bestanden habe. Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren den Bestand und die Verrechenbarkeit der angeblichen Verrechnungsforderung gemäss Verrechnungserklärung des Beschwerdegegners bestritten. Somit hätte es am Beschwerdegegner gelegen, seine Behauptung betreffend die angebliche Verrechnung vom 19. Mai 2017 zu beweisen und nicht nur zu behaupten. Indem sich die Vorinstanz für die Entkräftung der Verrechnungseinrede, die durch einen definitiven Seite 5/8 Rechtsöffnungstitel ausgewiesen sei, mit einer – von der Beschwerdeführerin bestrittenen – Gegenbehauptung begnügt habe, habe sie nicht nur gegen Art. 81 Abs. 1 SchKG, sondern ebenso gegen Art. 150 Abs. 1 ZPO und gegen Art. 8 ZGB verstossen, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen habe, der aus ihr Rechte ableite.

E. 4

Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG obliegt es dem Schuldner durch Urkunden zu beweisen, dass seine Schuld getilgt oder gestundet wurde. Die Einwendung der Tilgung durch Verrechnung ist im definitiven Rechtsöffnungsverfahren nur dann zu berücksichtigen, wenn die geltend gemachte Verrechnungsforderung (Gegenforderung) ihrerseits durch einen vollstreckbaren Entscheid im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG oder eine vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei belegt ist. Die Entkräftung des definitiven Rechtsöffnungstitels kann nur durch den strikten Gegenbeweis mit völlig eindeutigen Urkunden erfolgen; es ist nicht Sache des Rechtsöffnungsrichters, über heikle materiellrechtliche Fragen oder Ermessensfragen zu befinden (Urteil des Bundesgerichts 5D_211/2018 vom 24. Mai 2019 E. 3.1 mit Hinweisen). Legt der Betriebene dagegen einen definitiven Rechtsöffnungstitel als Nachweis seiner Gegenforderung vor, so kann auf Grund des Gleichbehandlungsgebots der Betriebene dagegen nur noch Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG erheben (Stahelin, Basler Kommentar, Art. 81 SchKG, 3. A. 2021, Art. 81 SchKG N 10a, mit Hinweisen auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_709/2014 vom 18. Juli 2016 E. 3.4 und Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 239).

E. 5

Die Beschwerdeführerin verwies zur Verrechnung der Forderung des Beschwerdegegners aus dem Urteil der 3. Abteilung des Kantonsgerichts vom 13. August 2020 auf den

Entscheid der KESB vom 17. Dezember 2013, mit welchem ihr eine Forderung von CHF 36'670.00 zu Lasten des Vermögens der Verbeiständeten zugesprochen worden war. Beim Entscheid der KESB handelt es sich um einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Der Beschwerdegegner macht geltend, die aus dem Entscheid der KESB resultierende Forderung der Beschwerdeführerin sei durch die Verrechnungserklärung der damaligen Beiständin der Verbeiständeten vom 19. Mai 2017 untergegangen. Die in diesem Schreiben zur Verrechnung gebrachte Forderung von CHF 36'500.00 zuzüglich Zins wurde mit unrechtmässig bezogenen Akontozahlungen für die umstrittene private Mandatierung der Beschwerdeführerin begründet. Für diese Forderung liegt weder ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor noch wird sie von der Beschwerdeführerin anerkannt. Vielmehr bestritt die Beschwerdeführerin diese Forderung nicht nur im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren, sondern bereits mit Schreiben vom 31. August 2021 (Vi act. 9/1). Dem Beschwerdegegner ist es somit nicht gelungen, Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG gegen die gestützt auf den Entscheid der KESB vom 17. Dezember 2013 zur Verrechnung gebrachte Forderung von CHF 36'670.00 nebst Zins geltend zu machen. Die Vorinstanz hat daher den Einwand der Beschwerdeführerin, die Forderung des Beschwerdegegners aus dem Urteil der 3. Abteilung des Kantonsgerichts vom 13. August 2020 sei durch Verrechnung mit ihrer Forderung aus dem Entscheid der KESB vom 19. Mai 2017 untergegangen, zu Unrecht zurückgewiesen.

E. 6

Es bleibt somit zu prüfen, in welchem Umfang die Betreibungsforderung durch Verrechnung mit der Forderung der Beschwerdeführerin getilgt wurde.

Seite 6/8

E. 6.1

Dem Rechtsvorgänger des Beschwerdegegners wurden mit Urteil des 3. Abteilung des Kantonsgerichts vom 13. August 2020 CHF 53'185.00 zugesprochen. Diese Forderung reduzierte sich unbestrittenermassen mit der Zahlung der Beschwerdeführerin von CHF 4'529.00 auf CHF 48'656.00. Die Verrechnungsforderung gemäss dem Entscheid der KESB vom 19. Mai 2017 beträgt CHF 36'670.00. Nach Abzug dieses Betrages beläuft sich die Forderung des Beschwerdegegners noch auf CHF 11'986.00.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin brachte sodann den Verzugszins von 5 % auf CHF 36'670.00 vom 17. Dezember 2013 bis 13. August 2020 im Betrag von CHF 12'212.00 zur Verrechnung. Die Verbeiständete geriet allerdings nicht bereits mit der Fällung des Entscheids der KESB vom 17. Dezember 2013 in Verzug. Vielmehr war diese Forderung zunächst bloss fällig (Art. 102 Abs. 1 OR). Eine Mahnung erfolgte gemäss dem Schreiben der damaligen Beiständin der Verbeiständeten vom 19. Mai 2017 (Vi act. 9/11) erst mit Schreiben vom 11. Mai 2017. Mangels eines urkundlichen Nachweises für eine frühere Mahnung begann der Verzugszins erst nach Erhalt dieser Mahnung zu laufen. Weil auch keine Belege für diesen Zeitpunkt vorliegen, ist auf den 19. Mai 2017 abzustellen, an welchem die damalige Beiständin der Verbeiständeten den Erhalt des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 11. Mai 2017 bestätigte. Die Verbeiständete geriet somit am 20. Mai 2017 in Verzug. Dieser endete mit der per 13. August 2020 erfolgten Verrechnung der Forderung gemäss Urteil der 3. Abteilung des Kantonsgerichts. Die Verzugszinsforderung beträgt damit CHF 5'923.20 (CHF 36'670 x 5 % x 1163/360). Damit reduziert sich die Forderung des

Beschwerdegegners auf CHF 6'062.80. Der geltend gemachte Verzugszins zu 5 % ist aufgrund der im Mahnschreiben vom 17. Dezember 2020 angesetzten Zahlungsfrist von zehn Tagen seit dem 28. Dezember 2020 ausgewiesen. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist somit dem Beschwerdegegner in der Betreuung Nr. E. _____ des Betreibungsamtes Baar definitive Rechtsöffnung für CHF 6'062.80 nebst Zins zu 5 % seit 28. Dezember 2020 zu erteilen.

E. 7

Der Beschwerdegegner ersuchte im vorinstanzlichen Verfahren um definitive Rechtsöffnung für CHF 53'185.00 nebst Zins. Das Rechtsöffnungsgesuch ist lediglich im Umfang von CHF 6'062.80 gutzuheissen. Der Beschwerdegegner unterliegt demnach im weit überwiegenden Umfang. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten beider kantonalen Verfahren vollumfänglich aufzuerlegen. Dementsprechend hat er die Beschwerdeführerin für beide Verfahren vollumfänglich zu entschädigen.

E. 8

Auf die Schuldbetreibungs- und Konkursachen – wozu das Rechtsöffnungsverfahren gehört – finden die Bestimmungen der Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) Anwendung (§ 7 AnwT). Obsiegt die unentgeltlich vertretene Partei, berechnet sich die Parteientschädigung nach denselben Grundsätzen wie das Honorar bei einer entgeltlichen Rechtsvertretung (§ 14 Abs. 1 AnwT). Bei einem Streitwert im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 53'185.00 beträgt das Grundhonorar in diesem Verfahren nach § 3 Abs. 1 AnwT CHF 7'287.00. Für die zweite Rechtsschrift ist ein Zuschlag von einem Drittel zu berechnen (vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 AnwT) und das Ergebnis von CHF 9'716.00 ist auf einen Drittel zu reduzieren, da es sich beim Rechtsöffnungsverfahren um ein summarisches Verfahren handelt (Art. 251 lit. a ZPO i.V.m. § 6 AnwT). Zu diesem Honorar von gerundet CHF 3'240.00 sind die Mehrwertsteuer und die Auslagenpauschale von 3 % hinzuzurechnen (§ 25 f. AnwT). Das Honorar beträgt damit für das erstinstanzliche Verfahren aufgerundet CHF 3'600.00.

Seite 7/8 Im Beschwerdeverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Ansätze wie für das erstinstanzliche Verfahren. Abweichend davon ist das Grundhonorar anhand des noch in Betracht kommenden Streitwerts zu berechnen und im Rechtsmittelverfahren dürfen ein bis zwei Drittel des Grundhonorars berechnet werden (§ 8 AnwT). Dies führt zu folgender Berechnung: Der Rechtsöffnungsrichter hat dem Beschwerdegegner für CHF 48'656.00 definitive Rechtsöffnung erteilt. Das Grundhonorar beträgt damit rund CHF 6'680.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Für die zweite Rechtsschrift rechtfertigt sich ein Zuschlag von 1/3 (vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 AnwT), was CHF 8'906 ergibt. Dieses Honorar ist aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Rechtsöffnungsverfahren um ein summarisches Verfahren handelt, auf rund einen Drittel, somit auf CHF 2'968.00 zu reduzieren (Art. 251 lit. a ZPO i.V.m. § 6 AnwT). Eine weitere Reduktion um einen Drittel ist gestützt auf § 8 AnwT vorzunehmen. Das Honorar beträgt somit CHF 1'979.00, wozu die Mehrwertsteuer und die Auslagenpauschale von 3 % hinzuzurechnen (§ 25 f. AnwT) sind. Das ergibt gerundet CHF 2'200.00. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin somit für beide kantonale Verfahren mit insgesamt CHF 5'800.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.

E. 9

Für die Beurteilung des Gesuchs der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist der Abteilungspräsident

zuständig (§ 23 Abs. 4 GOG). Im vorliegenden Fall ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden, nachdem ihr für beide kantonale Verfahren keine Kosten auferlegt werden und ihrem Rechtsvertreter eine ungekürzte Entschädigung zu Lasten des Beschwerdegegners zugesprochen wird. Verfügung des Abteilungspräsidenten 1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.